



Nro. 21.

Samstag den 18. Februar

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 189. (2) Nr. 831.
Concurs = Ausschreibung
 zur Besetzung einer Fiscaladjuncten-Stelle bei der k. k. kustenländischen Kammerprocuratur. — Da bei der k. k. kustenländischen Kammerprocuratur die zweite Adjuncten-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen 1400 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so werden Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, binnen zwei Monaten ihre Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen haben. In diesem Gesuche haben dieselben nebst Angabe ihres Geburtsortes, Vaterlandes, ihres Standes, ihrer Religion und der etwaigen öffentlichen Dienste sich auszuweisen, daß sie 24 Jahre alt, Doctoren der Rechte, unbescholtenen Leumundes sind, und daß sie von der Zeit des erworbenen Doctorats an gerechnet, drei Jahre hindurch entweder bei einem Advocaten, bei einem Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde in Praxis gewesen sind. — Ferner haben dieselben das über die bestandene strenge Fiscalprüfung und über die Prüfung der in dieser Provinz bestehenden besondern Gesetze und wesentlichen Provinzial-Verhältnisse erhaltene Zeugniß der mit Gubernial-Circularen vom 12. September 1828, Zahl 15001, kund gemachten hohen Hofkammer-Verordnung vom 13. Juni 1828, Zahl 23340, gewiß vorzulegen. — Außerdem haben die Competenten die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und wo möglich einer illyrischen Mundart nachzuweisen, und anzuzeigen, ob sie mit den übrigen Beamten der k. k. kustenländischen Kammerprocuratur verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 16. Jänner 1832.

3. 182. (3) Nr. 2082.

K u n d m a c h u n g.
 Nachstehend wird die Kundmachung der

königl. bayerischen Regierung in Betreff des Verkehrs mit den von der Cholera befallenen, derselben verdächtigen, und den ganz verdachtlosen Ländern und Gegenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 3. Februar 1832.

K u n d m a c h u n g

der königl. bayerischen Verordnungen in Betreff des Verkehrs mit den von der Cholera befallenen, derselben verdächtigen, und mit den in dieser Hinsicht ganz verdachtlosen Ländern und Gegenden. — I. Auf Sr. königl. Majestät a. h. Befehl. In Berücksichtigung der in neuerer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen werden andurch in Ansehung der Contumazzeit für Personen, und des Einganges der Thiere, Waaren und anderer Sachen nachfolgende Bestimmungen getroffen: 1.) Die Contumazzeit für Personen, die aus angestekten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, wird gleichmäßig auf fünf Tage herabgesetzt. — Dieses gilt auch von Personen, die aus Orten und Gegenden kommen, welche nicht über zwanzig Stunden von den angestekten Orten oder Gegenden entfernt, oder wegen des freyen Verkehrs mit angestekten Gegenden als verdächtig zu betrachten, und als solche durch besondere Entschliessungen bezeichnet sind. — An der fünftägigen Contumazzeit darf jedoch der Aufenthalt in gesunden und dafür anerkannten Gegenden in Abrechnung gebracht werden. Jedenfalls sind aber die verpackten Effecten solcher Reisenden einen 24- bis 48stündigen Desinfections-Verfahrens zu unterwerfen. — 2.) An den von der Seuche bedrohten Gränzen bleibt der tägliche Gränzverkehr in so lange, als nicht die Krankheit bis auf zwanzig Stunden sich der Gränze genähert hat, ferner nach den Bestimmungen gestattet, welche hierüber im §. 5. der Vorschriften über die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zur Abwehrung der asiatischen Cholera erteilt sind. — 3.) Neuen und unge-

brauchten Waaren, so wie Briefen und Geldern und andern Gegenständen der Beförderung ist der Eingang über die bestimmten Haupteingangspuncte ohne Contumaz und ohne eine Desinfections-Behandlung gestattet; jedoch mit Ausnahme a.) der aus angestreckten oder verdächtigen Gegenden unmittelbar zu Wasser ankommenden Waaren, welche nur nach vorgängiger äusserer Desinfection zugelassen sind (den aus solchen Gegenden kommenden Schiffen und Fahrzeugen bleibt der Eingang bis auf Weiteres gänzlich untersagt.) b.) Derjenigen Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr als Handelsartikel durch die allerhöchste Verordnung vom 2. December 1831, (Reg. Blatt 1831, Seite 783) temporär verboten ist (gebrauchte Betten, gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen, Menschenhaare, Abfälle bei der Wolken-Manufactur.) 4.) Thiere, in so ferne sie nicht aus nahen angestreckten Orten kommen, bedürfen ebenfalls keiner Reinigung. In welcher Ausdehnung und in welchem Maße die bisherigen Aufsichtsanstalten an den Gränzen fortbestehen, und welche Gegenden im Allgemeinen als von der Seuche angestreckt oder verdächtig zu behandeln sind, wird durch besondere Entschliessung festgesetzt. — Gegenwärtige Anordnungen sind sofort durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, und den Polizey-Behörden zur Nachachtung zu eröffnen. — München den 12. Jänner 1832. — An sämtliche königl. Kreisregierungen K. d. F. also ergangen. — II. Auf Sr. königl. Majestät a. h. Befehl. Mit Beziehung auf die erfolgte Abänderung der allgemeinen sanitäts-polizeylichen Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit den von der asiatischen Cholera befallenen, oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden, und mit Rücksichtnahme auf den Stand der Krankheit in den davon ergriffenen Ländern, wird hiedurch Nachstehendes verfügt: 1.) Im Allgemeinen als angestreckt und der Ansteckung verdächtig sind dormalen zu betrachten, die sämtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden königl. sächsischen Gebietes, dann diesseits der Elbe die königl. preussischen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg, die anhaltischen Länder, ferner Böhmen, Oesterreich und Salzburg. — 2.) Der Eingang von Reisenden, Thieren und Waaren aus diesen Gegenden ist an den Gränzen gegen Salzburg, Oesterreich, Böhmen und an der nördlichen Gränze des Ober- und Untermainkreises bis zu dem Puncte, wo sich dieselbe

an die churheffische Gränze anschliesst, nur an den bestimmten Haupteingangspuncten, an welchen Contumazanstellen errichtet sind, gestattet. — 3.) Die Sperre gegen die an der nördlichen Gränze des Ober- und Untermainkreises vorliegenden, nach obiger Bestimmung (S. 1.) zur Zeit als unverdächtig zu behandelnden Länder wird aufgehoben, und auf die Controlle des Eingangs über die auf dieser Linie errichteten Contumazanstellen beschränkt. — Diese Contumazanstellen treten hiernach bis auf Weiteres ausser Thätigkeit, und dienen nur als Reinigungsanstalten für die Effecten solcher Reisenden, bei welchen nach den allgemeinen Vorschriften eine Reinigung einzutreten hat. — Die Reinigung ist nach Verschiedenheit der Gegenstände durch Auslüften, Ausklopfen, Waschen oder Räucherung, jedoch aufs Sorgfältigste zu vollziehen. — Personen, die sich nicht ausweisen können, daß sie wenigstens in den letzten fünf Tagen an gesunden und als solche anerkannten Orten sich befunden haben, sind an diesen Gränzen zurückzuweisen. — 4.) Die bisherige besondere Beschränkung des Eingangs an der westlichen Gränze des Untermainkreises gegen Churheffen auf bestimmte Eingangsstationen hört für dormalen auf, übrigens vorbehältlich der durch allgemeine Polizeyverordnung und die Zollgesetze gegebenen Vorschriften. — 5.) Dasselbe gilt auch von dem Eingange in den Rheinkreis, und von dem Eintritte aus Tirol und Vorarlberg. — 6.) Der tägliche Gränzverkehr an den Gränzen gegen Oesterreich und Salzburg ist in so ferne wieder herzustellen, als solches den allgemeinen Bestimmungen gemäß ist. — Die königl. Kreisregierungen haben hiernach ungesäumt das Geeignete zu verfügen, auch diese Anordnungen durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. — München den 12. Jänner 1832. An sämtliche königl. Kreisregierungen K. d. F. also ergangen. — Nr. 1347)241.

Z. 181. (3)

Nr. 1930)233.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Das bisher bestandene allgemeine Pferdeaustriebs-Verbot wird aufgehoben. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 13. Jänner l. J. das über den allerhöchsten Auftrag vom 21. Februar v. J., mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 22. nämlichen Monats und Jahres, Zahl 7543)771, angeordnete allgemeine Pferde-Austriebs-Verbot,

welches mit Subernal-Errende vom 28. Februar 1831, Zahl 4801, bekannt gemacht wurde, allergnädigst aufzuheben geruhet. — Welches in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 18., Erhalt 26. Jänner l. J., Nr. 3201/287, hiemit allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 4. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 197. (1) Nr. 1129.
K u n d m a c h u n g.

Zur, von der hohen Landesstelle bewilligten Wiederherstellung der, ob der Lusthaller Feistritzbrücke zum Schutze derselben bestehenden, und durch die Hochwässer im verfloßenen Herbst beschädigten Wasserwerke, wird auf Einschreiten der k. k. Landesbau-Direction vom 25. vorigen, Zahl 148, eine Mi-nuendo-Versteigerung am 24. dieses Monats Februar, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Baulichkeiten, deren Baudevisé bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, zu übernehmen vermeinen, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. Februar 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 179. (3) Nr. 614.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Pinter und Josepha Wurzbach, gebornen Pinter, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. December v. J. alhier mit Rücklassung eines Testaments verstorbenen Helena Pinter, die Tagfagung auf den 12. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 31. Jänner 1832.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 198. (1) Nr. 344.

Verlautbarung

zu Witt-Conkursen für mehrere vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Provinzial-Hauptstadt Laibach zu verleihenden Mädchen-Aussteuer-Stiftungen.

Nachstehende für arme, wohlgesittete Bürger-Töchter dieser Provinzial-Hauptstadt zur Heirathsausstattung bestimmte Stiftungen sind für das Verwaltungsjahr 1831 erlediget, und werden jenen Wittstellerinnen verliehen werden, welche sich bis letzten März d. J. bei dem gefertigten Magistrate mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre bürgerliche Abkunft, die Sittlich- und Dürftigkeit, dann die seit dem 1. November 1830 bis hin 1831 vollzogene eheliche Trauung auszuweisen vermögen.

Die Stiftungen werden folgenderweise bezeichnet, nämlich: das Stipendium des Johann Bernardini mit . 49 fl. — kr.
„ Jacob Anton Janzoy mit . 40 „ — „
„ Johann Jacob Schilling mit 64 „ — „
„ Georg Tollmayner mit . 44 „ — „
„ Hans Jobst Weber mit . 71 „ 16 „

Uebrigens wird bemerkt, daß zum Ges-nusse der Stiftung des Anton Janzoy in Ermangelung der Bürgerstöchter auch Töchter der Tagelöhner berufen sind.

Vom Magistrate der landesfürstlichen Provinzial-Hauptstadt Laibach am 23. Jänner 1832.

Z. 199. (1) Nr. 344.

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach ist nach dem Stiftbrieve des seel. hochwürdigen Pfarrers von St. Peter, Niklas Kraschkowitz, für einen durch Unglück erarmten oder verschuldeten Bauer aus der Pfarr St. Peter bei Laibach, er mag welcher immer einer Obrigkeit dienstbar seyn, für das Jahr 1831 ein Stipendium mit 60 fl. erlediget.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die hierauf Anspruch habenden Grundbesitzer ihre Gesuche bis letzten März d. J. bei dem Magistrate um so gewisser zu überreichen, und sie mit den pfarrherlichen Zeugnissen ihres Nothstandes zu documentiren haben, als auf die später einlangenden keine Rücksicht genommen werden könnte.

Vom Magistrate der landesfürstlichen Provinzial-Hauptstadt Laibach am 29. Jänner 1832.

Z. 200. (1) Nr. 2937/595. I.

U n f ü n d i g u n g.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit bekannt gemacht, daß am 29. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, bei dem Cameral-Gefällen-Deconomate im Tabackgefälls-Amtsgebäude, Nr. 297, am Schulplaz, der Nutzen des zu diesem Amtsgebäude gehörigen Wiesenantheiles für die drei Solar-Jahre 1832, 1833 und 1834, versteigert werden wird. — Dieser Moorwiesenantheil liegt an der neuen Sonnegger Bezirksstrasse am rechten Ufer des Laibachflusses in der Mouza, sub Mappae-Nr. 99, hat einen Flächeninhalt von 1500 Quadrat-Klaftern, und gränzt gegen Laibach an den Gemeintheil des Michael Udouzh von Thomazhou, und gegen Sonnegg an jenen des Thomas Ruschar, ständischen Zimmermannes. — Pachtlustige werden demnach eingeladen, am obbesagten Tage Vormittags um 10 Uhr bei dem Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate zu erscheinen und ihre Anbote zu Protocoll zu geben. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 14. Februar 1832.

Z. 188. (2) Nr. 2942/600. D.

B e r l a u t b a r u n g.

Am 5. März 1832, Vormittags um 8 Uhr, werden in der Amtskanzley des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft Adelsberg nachstehende Getreidgattungen, als: 243 Meizen, 9 9/12 Maß Weizen; 70 Mezen, 17 Maß Korn; 35 Mezen, 20 8/10 Maß Gerste; 27 Mezen, 2 4/20 Maß Hirse; 61 Meizen, 13 Maß Heiden; 29 Maß Kukuruz; 5 Mezen, 16 Maß Hintich; 3 Mezen, 28 Maß Phenniß; gegen sogleich baare Bezahlung mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden. — Verwaltungsammt Adelsberg am 10. Februar 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 195. (1) Nr. 18.

Concurs-Gröffnung,

über das Vermögen des Anton Janesitsch von Ossredeg bei Ebmenitz.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich im Neustädter Kreise wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Grundobrigkeit Gut Sello, in die Gröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, beweg- und unbewegliche Vermögen des verschuldeten Unterthan Anton Janesitsch, vulgo Oskant von Ossredeg an der Ebmenitz, gewilliget worden.

Es wird Jedermann, der an den erstgenann-

ten Unterthan eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiedurch erinnert: bis 31. März 1832 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Somaan in Laibach, als Vertreter der Anton Janesitsch'schen Concursmasse, bei dem Bezirksgerichte zu Sittich als Concurs-Instanz, so gewiß einzubringen oder mündlich zu Protocoll zu geben, und in solcher nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Anton Janesitsch, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebühren sollte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf der Hube des Verschuldeten vorgemerkt wäre, und zwar so, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutrogen verhalten werden würden.

Sittich am 11. Februar 1832.

Z. 186. (2)

E d i c t.

Nr. 61.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Neudegg in Unterkrain, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Kafferle von Sello, in die executive Feilbietung der, dem Begner Franz Suppan zu Scheiniz gehörigen, der Herrschaft Neudegg dienstbaren, gerichtlich auf einen Werth von 471 fl. 20 kr. W. M. erhobenen ganzen Hube sammt An- und Zugehör, dann der gepfändeten, auf 38 fl. 30 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 60 fl. W. M. c. s. c., gewilliget, und zu deren Abhaltung die Termine auf den 8. März, 10. April und 11. Mai d. J., für die Realität jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und für die Fahrnisse Nachmittags um 3 Uhr, im Orte Scheiniz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls diese Realität oder die übrigen Pfandstücke weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Neudegg am 8. Februar 1832.